

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
November
Dezember
2019

MANDANTENBRIEF

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2019

MANDANTENBRIEF

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Whistleblowing als neue Pflicht für Unternehmen

→ Steuern aktuell

- Immaterielle Wirtschaftsgüter und Verrechnungspreise
- Einführung der Digitalsteuer

- Gesetzgebung | Umsatzsteuerberechnung von „Brutto zu Netto“ und Rundung des Steuerbetrags
- Gesetzgebung | Schadenersatz / Vertragsstrafen bei einer vorzeitigen Aufhebung von Leasingverträgen
- Gesetzgebung | Erweiterung der Meldepflicht für Bargeldgeschäfte
- Gesetzgebung | Bevorstehende Steueränderungen

- Kurzmitteilungen Steuern | Pauschalierte Steuer
- Kurzmitteilungen Steuern | Durchschnittsgehalt für das Jahr 2020

- Rechtsprechung | Anspruch an Vorsteuerabzug ohne Rechnung

→ Wirtschaft aktuell

- Veräußerungen von Beteiligungen im Konzernabschluss

→ Unternehmensberatung aktuell

- Versicherungsschutz für Prokuristen bei paralleler Ausübung von Tätigkeiten

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: November–Dezember 2019

→ Recht aktuell

Whistleblowing als neue Pflicht für Unternehmen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Anfang Oktober wurde nach einem legislativen Verfahren, das mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, eine neue EU-Richtlinie verabschiedet, die in das europäische Rechts- und Geschäftsumfeld eine gemeinsame bzw. einheitliche Regelung des sog. Whistleblowings einführt, und zwar als rechtliche Pflicht, die auch von den meisten Unternehmen zu erfüllen sein wird. Die Anforderungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, wie deren offizieller Titel lautet, müssen dabei in die nationalen Rechtsordnungen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten spätestens binnen zwei Jahren nach Verabschiedung der Richtlinie, d.h. bis Herbst 2021, implementiert werden.

WAS IST WHISTLEBLOWING?

Der Begriff „Whistleblowing“, der wörtlich übersetzt aus dem Englischen in etwa „pfeifen“ bedeutet, ist eine Bezeichnung für interne Systeme an Kommunikationskanälen im Rahmen einer Organisation (eines Unternehmens, einer staatlichen Stelle, einer Verwaltungsbehörde etc.), die Mitarbeitern oder Personen in vergleichbarer Stellung ermöglichen, schwerwiegende Verstöße zu melden, ohne dass sie dadurch am Arbeitsplatz jedweden negativen Folgen ausgesetzt würden („Vergeltungsmaßnahmen“).

Whistleblowing umfasst demzufolge zum einen die Errichtung eines besonderen Kommunikationskanals für interne Meldungen von Verstößen und zum anderen auch die Gewährleistung eines Schutzes für Hinweisgeber, einschließlich der Geheimhaltung ihrer Identität. Während die rechtliche Regelung des Whistleblowings im Rahmen der Europäischen Union unterschiedlich und zersplittert war, führt die neue Richtlinie in dieser Hinsicht eine gemeinsame, grundsätzlich einheitliche Regelung für alle EU-Mitgliedsstaaten ein.

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

Die neue europaweite Regelung zum Schutz der Hinweisgeber bezieht sich insbesondere auf Be-

reiche, in denen Verstöße gegen das Unionsrechts bzw. das jeweilige nationale Recht am häufigsten vorkommen. Der Schutz der Hinweisgeber wird in den unterschiedlichsten Fällen zur Anwendung kommen, z.B. wenn Verstöße in folgenden Bereichen gemeldet werden: öffentliche Ausschreibungen, Erbringung von Finanzdienstleistungen, Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittelsicherheit, Schutz der öffentlichen Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Schutz von Privatsphäre oder IT-Sicherheit.

In den sachlichen Anwendungsbereich der neuen europäischen Richtlinie fallen darüber hinaus auch der Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, Verstöße gegen die Interessen der Union und Verletzungen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des EU-Binnenmarktes.

PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Wesentlich in Bezug auf den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie ist, dass diese in vollem Umfang der festgelegten Pflichten auch auf Rechtsträger im privaten Sektor – Unternehmen – Anwendung findet, die 50 und mehr Mitarbeiter haben. Diese Beschränkung hinsichtlich der Mitarbeiteranzahl gilt jedoch nicht für Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor, für sie gilt die Richtlinie ungeachtet ihrer Größe oder der Anzahl ihrer Mitarbeiter.

INTERNE KOMMUNIKATIONSKANÄLE

Als grundlegende Pflicht eines jeden Unternehmens mit mehr als 50 Arbeitnehmern gilt gemäß der Richtlinie die Pflicht zur Einführung interner Kommunikationskanäle, insbesondere solcher internen Kommunikationskanäle, über welche Verstöße gemeldet und geeignete Maßnahmen auf Grundlage dieser Meldungen ergriffen werden können. Die Richtlinie legt in dieser Hinsicht ausdrücklich fest, dass die konkrete Form und die Art der Einführung der internen Kanäle vorher mit den Sozialpartnern, insbesondere der Gewerkschaft, verhandelt und abgestimmt werden müssen.

Interne Meldekanäle können auf Seiten der jeweiligen Organisation entweder intern

– durch einen entsprechend beauftragten Mitarbeiter oder eine entsprechend beauftragte Abteilung – oder auch extern – durch einen Dritten – betrieben werden. An den technischen Betrieb dieser Kanäle werden dabei insbesondere Sicherheitsanforderungen gestellt, einschließlich Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers sowie aller in der Meldung genannten Personen.

In Bezug auf eine erfolgte Meldung gilt die Pflicht, den Empfang der Meldung binnen 7 Tagen nach deren Eingang zu bestätigen sowie nachfolgend eine Untersuchung mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen, wobei binnen einer Frist von maximal 3 Monaten, oder von 6 Monaten in ordnungsgemäß begründeten Fällen, eine Rückmeldung bezüglich ergriffener Maßnahmen zu erfolgen hat.

VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN

Die neue Whistleblowing-Richtlinie regelt neben der Pflicht zur Einführung interner Kommunikationskanäle für die Meldung von Verstößen ausdrücklich auch ein Verbot von jedweden Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber. Ausdrücklich verboten sind insbesondere Vergeltungsmaßnahmen wie Entlassung, Herabstufung, Nichtbeförderung, Übertragung von Aufgaben, Arbeitsplatzwechsel, Lohnminderung, Änderung der Arbeitszeit, Auferlegung oder Anwendung von disziplinarischen Sanktionen, Druckausübung oder jedwede Form der Einschüchterung.

Die gegenständliche Richtlinie führt in dieser Hinsicht auch diverse konkrete Instrumente zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen ein, insbesondere eine rechtliche Immunität im Zusammenhang mit der Meldung eines Hinweises unter der Voraussetzung, dass die Meldung in gutem

Glauben erfolgt und die Beweislast im Streitfall übertragen wird; diese rechtliche Immunität besteht auch darin, dass der Verpflichtete für die Verletzung des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber mit Geldbußen sanktioniert werden kann.

FAZIT

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehend angeführten rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Einführung interner Systeme für die Meldung von Verstößen für Unternehmen in der Tschechischen Republik eine vollkommen neue Tatsache darstellen, da diese bisher nur auf bestimmte Finanzinstitutionen (Banken, Versicherungsgesellschaften etc.) und öffentliche Verwaltungsbehörden beschränkt waren. Es ist daher wichtig, dass diesem Thema bereits jetzt eine entsprechende Aufmerksamkeit zuteil wird, auf keinen Fall sollte mit der Regelung dieser Frage bis zur letzten Minute gewartet werden, da das legislative Verfahren für die Implementierung der Richtlinie in der Tschechischen Republik bereits begonnen hat, und daher erwartet werden kann, dass das entsprechende nationale Gesetz über den Schutz der Hinweisgeber zeitnah verabschiedet wird.



Kontakt für weitere
Informationen:

JUDr. Pavel Koukal
advokát

Associate Partner

T +420 236 163 720

E pavel.koukal@roedl.com

→ Steuern aktuell

Immaterielle Wirtschaftsgüter und Verrechnungspreise

von Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

In der letzten Ausgabe unseres Mandantenbriefes haben wir die Konzernfinanzierung und die daraus drohenden Verrechnungspreisrisiken angesprochen. In dieser Ausgabe werden wir Ihnen ein weiteres Thema darstellen, das vor dem Hintergrund der OECD-Maßnahmen und der Globalisierung der Wirtschaft auch in Tschechien äußerst aktuell ist – immaterielle Wirtschaftsgüter und unterschiedliche Formen ihrer Überlassung an Konzernunternehmen.

Immaterielle Wirtschaftsgüter können erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und über nachhaltigen Geschäftserfolg entscheiden. Obwohl sie zum Unternehmenswert entscheidend beitragen können, werden sie oft nicht bilanziert.

Auch wenn immaterielle Wirtschaftsgüter eine immer größere Rolle spielen, werden sie gefährlich unterschätzt. Die Finanzverwaltung prüft diesen Bereich jedoch in der letzten Zeit sehr intensiv. Außenprüfungen von immateriellen, an andere Konzernunternehmen überlassenen Wirtschaftsgütern werden durch den Bericht über die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen, der den Körperschaftsteuererklärungen beizufügen ist, oder das Country-by-Country Reporting erleichtert.

IMMATERIELLE WIRTSCHAFTSGÜTER VOR DEM HINTERGRUND DER KONZERNINTERNEN GESCHÄFTE

Die Kalkulation von Verrechnungspreisen für überlassene immaterielle Wirtschaftsgüter wird vor allem dadurch erschwert, dass die immateriellen Wirtschaftsgüter keine körperliche Beschaffenheit und oft einen hohen Wert haben. Es ist offensichtlich, dass Verhandlungen von Bedingungen für die Überlassung von Markenrechten oder eines Produktions-Knowhows zwischen unabhängigen Dritten hart geführt würden und das vereinbarte Entgelt die Finanzkraft und die Verhandlungsposition beider Geschäftspartner widerspiegeln würde.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse bei konzerninternen Geschäften sind jedoch meistens anders. Zwischen Konzernunternehmen können sogar Geschäfte vereinbart werden, die zwischen unabhängigen Dritten wahrscheinlich nicht zustande kommen. Die Gründe können unterschiedlich sein. Die Missbrauchsrisiken für überlassene immaterielle Wirtschaftsgüter sind bei verbundenen Unternehmen niedriger als bei unabhängigen Dritten. Es kann erwartet werden, dass ein Konzernunternehmen, dem immaterielle Wirtschaftsgüter überlassen werden, bereit ist, diese zu entwickeln und zu pflegen. Die Verrechnungspreise sollten nach übernommenen Risiken und wahrgenommenen Funktionen kalkuliert werden. Wird ein Lizenznehmer, der Lizenzzahlungen leistet, immaterielle Wirtschaftsgüter entwickeln und pflegen, sollten die zu leistenden Lizenzgebühren niedriger sein als bei einer bloßen „passiven“ Nutzung.

Im Konzern können immaterielle Wirtschaftsgüter zentral durch eine Konzerngesellschaft verwaltet werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter mehrerer Eigentümer werden dabei an eine einzige Konzerngesellschaft überlassen, welche in diese immateriellen Wirtschaftsgüter investiert, diese entwickelt, pflegt und anschließend anderen Konzerngesellschaften überlässt. Von grundsätzlicher Bedeutung sind dabei die Zahlungsabläufe und die Höhe von Lizenzgebühren.

Die neuen Verrechnungspreisregelungen besagen ganz klar, dass die Gewinne dort zu erfassen und zu besteuern sind, wo der Wertschöpfungsbeitrag geleistet wird. Bei immateriellen Wirtschaftsgütern kann jedoch schwierig bestimmt werden, welchem Unternehmen Erträge aus immateriellen Wirtschaftsgütern und Gewinne aus deren Besitz und deren Nutzung zuzurechnen sind. Um die Wertschöpfungskette und den Wertschöpfungsbeitrag einzelner Konzernunternehmen zu beurteilen, werden in der Praxis unterschiedliche Instrumente verwendet. Nach allgemeinen Grundsätzen sollte das Entgelt den von beteiligten Unternehmen übernommenen Risiken und wahrgenommenen Funktionen entsprechen.

An eine Gesellschaft, die keinen Wertschöpfungsbeitrag leistet, keine Funktionen wahrnimmt und keine Risiken trägt, auch wenn sie Eigentümerin von immateriellen Wirtschaftsgütern ist, kann nach TP-Neuregelungen nicht der größte Gewinn abgeführt werden.

UMSETZUNG IN DIE PRAXIS UND RISIKEN AUS DEN TRANSAKTIONEN MIT IMMATERIELLEN WIRTSCHAFTSGÜTERN

Aus dem vorausgehenden Absatz ergibt sich, dass die Lizenzeinnahmen gerechtfertigt sein müssen. Obwohl bei Lizenzbox-Modellen Lizenzgeber als Eigentümer der immateriellen Wirtschaftsgüter gelten, verfügen sie über keine Mitarbeiter, von denen die Lizenzrechte ausgeübt werden können (z.B. Entwicklung, Festlegung strategischer Ziele oder Kalkulation von Lizenzgebühren). Die Höhe der Lizenzgebühren sollte in diesem Fall nur die Holdingfunktion berücksichtigen. Die über diese Rolle hinausgehenden Lizenzeinnahmen sind denjenigen Gesellschaften zuzurechnen, die die Wertschöpfung leisten.

In unserer Praxis kennen wir tschechische Gesellschaften, an die Nutzungsrechte eingeräumt werden und die dafür Lizenzgebühren zu zahlen haben. Bei Außenprüfungen wird üblicherweise geprüft, welche konkreten Rechte dem Lizenznehmer eingeräumt wurden, ob Lizenzrechte durch die tschechische Gesellschaft tatsächlich ausgeübt werden und für sie betriebsnotwendig sind. Des Weiteren wird beurteilt, ob die immateriellen Wirtschaftsgüter auch auf anderem Wege beschaffen werden können. Erst danach wird geprüft, ob die Höhe und die Kalkulation von Lizenzgebühren fremdvergleichskonform sind. Und es wird selbstverständlich immer geprüft, ob die Lizenzgebühren nicht für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter geleistet werden.

Auch wenn die Gestaltung dieses konzerninternen Geschäftes richtig ist, ist die Beschaffung von Nachweisen sehr kompliziert. Als Nachweise der Fremdvergleichskonformität dienen detaillierte Unterlagen und Hilfsanalysen.

Die Erbringung von Nachweisen wird dadurch erschwert, dass die Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern oft mit dem Konzerngeschäftsmodell und somit mit anderen Konzerngeschäften eng verbunden ist. Wird z.B. die Überlassung eines technischen Knowhows erfolgreich angefochten, kann die Finanzverwaltung auch das Funktions- und Risikoprofil und somit die Profitabilität der Gesellschaft leicht beanstanden. Aus Transaktionen, die auf den ersten Blick als unbedeutend erscheinen, können erhebliche Risiken entstehen.

RISIKOSTEUERUNG

Eine fremdvergleichskonforme Kalkulation von Verrechnungspreisen für immaterielle Wirtschaftsgüter ist sehr kompliziert, da nicht nur wirtschaftliche Verhältnisse, sondern auch zahlreiche weitere Faktoren zu berücksichtigen sind. Die Vorlage von Unterlagen ist oft nicht hinreichend, meistens sind noch erläuternde Analysen und Kommentare erforderlich.

Im Alltag kommt es sehr häufig vor, dass über die Unterlagen nicht die Tochtergesellschaft, sondern ausschließlich die Muttergesellschaft verfügt. Werden diese Unterlagen der Tochtergesellschaft erst bei der Außenprüfung vorgelegt, können sie aus Zeitmangel oft nicht analysiert bzw. nachgeprüft werden.

Eine sorgfältige Vorbereitung lohnt sich immer – die Erstellung detaillierter Dokumente noch vor Aufnahme der Außenprüfung bringt Sicherheit. Wenn die Außenprüfung läuft, ist es meistens zu spät, relevante Nachweise zu beschaffen. Das Prüfungsergebnis hängt vor allem davon ab, ob die geprüfte Gesellschaft alle relevanten Nachweise erbringen kann. Die Bereitschaft ist für den erfolgreichen Ablauf einer Außenprüfung unentbehrlich, eine komplexe Darstellung von Transaktionen und deren Analysen sind unerlässlich. Dies gilt auch für Transaktionen mit immateriellen Wirtschaftsgütern, die früher eher unterschätzt wurden.

UNSERE UNTERSTÜTZUNG

Interessiert Sie unser Thema? Möchten Sie Ihre Kenntnisse vertiefen? Dann laden wir Sie herzlich zu unserem Treffen am runden Tisch im November ein. Eines der diskutierten Themen ist die Überlassung von immateriellen Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen.

Ist Ihre Gesellschaft an Transaktionen mit immateriellen Wirtschaftsgütern schon beteiligt, empfehlen wir Ihnen, offene Fragen sofort zu klären. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Kontakt für weitere Informationen:

Martin Koldinský
Senior Transfer Pricing Consultant
Senior Associate

T +420 236 163 750

E martin.koldinsky@roedl.com

→ Steuern aktuell

Einführung der Digitalsteuer

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Anfang September hat das Finanzministerium der Regierung vorgeschlagen, eine Digitalsteuer einzuführen, durch die die größten global agierenden Internetunternehmen besteuert werden. Global tätige Giganten bieten nach dem Finanzministerium ihre Produkte grenzüberschreitend an und erzielen Gewinne, die in Tschechien nur niedrig besteuert werden, was zu krassen Wettbewerbsnachteilen von inländischen Unternehmen führt. Das Finanzministerium bezeichnet aus diesem Grunde das Besteuerungskonzept der digitalen Wirtschaft als Ausgleichsteuer.

Die Digitalsteuer wird vom Finanzministerium zum Zeitpunkt vorgeschlagen, zu dem sich die größten Industrieländer (EU und OECD) auf kein abgestimmtes Vorgehen verständigen konnten. Das Finanzministerium hat betont, dass die Wettbewerbsnachteile von „inländischen Unternehmen gegenüber globalen Giganten“ nicht mehr zu dulden sind. Nach vorgeschlagenen Kriterien und Schätzungen des Finanzministeriums sollten die Digitalsteuer nur die größten globalen Internetkonzerne zahlen, deren Anzahl beschränkt ist.

Die Bezeichnung Digitalsteuer, die sich inzwischen eingebürgert hat, ist nach dem Finanzministerium nicht richtig. Das Finanzministerium spricht über die Besteuerung von digitalen Katalog-Dienstleistungen. Ausschlaggebend ist dabei das Wort Katalog-Dienstleistungen. Nach dem Vorschlag des Finanzministeriums sollten der Digitalsteuer folgende, gegen Entgelt erbrachte Digitalleistungen unterliegen: (i) gezielte Werbekampagnen auf einer digitalen Schnittstelle, (ii) Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen und (iii) Übermittlung von Nutzerdaten.

Die meisten Anbieter der digitalen Dienstleistungen sollten jedoch keine Digitalsteuer zahlen. Der Digitalsteuer werden vor allem Anbieter unterliegen, die selbst oder gemeinsam mit weiteren Konzernunternehmen weltweite Erlöse von mehr als Mio. 750 EUR und zugleich in demselben Geschäftsjahr inländische Erlöse aus digitalen Katalog-Dienstleistungen in Höhe von mindestens Mio. CZK 50 erzielen.

Globale Internetkonzerne werden der Digitalsteuer nur dann unterliegen, wenn ihr Entgelt für gezielte Werbekampagnen und die Überlassung von Nutzerdaten im Inland den Schwellen-

wert von CZK 5 Mio. übersteigt. Bei Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle ist nicht das Entgelt, sondern die Anzahl von Nutzerkonten maßgebend. Die Untergrenze von Nutzerkonten liegt dabei bei 200.000.

Wie sind digitale Katalog-Dienstleistungen definiert? Als gezielte Werbekampagne gelten die Platzierung einer Werbung auf einer digitalen Schnittstelle (Webseite, Applikation oder mobile Applikation) und zusätzliche Leistungen für diese Werbung. Ein Werbebanner wird dabei nach dem Verhalten von Usern angezeigt. Wenn beispielsweise von Usern konkrete Waren oder Leistungen gesucht werden, erscheint im Browser ein Werbebanner mit entsprechenden Angeboten.

Zu digitalen Katalog-Dienstleistungen gehört des Weiteren Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen (wie schon genannt - Internetseite, Applikation oder mobile Applikation). Hinter dieser Bezeichnung verbergen sich allbekannte Leistungen wie Booking. Die Schnittstellen ermöglichen den Nutzern einen Vertragsabschluss. Die Betreiber von digitalen Schnittstellen treten nicht als Anbieter, sondern als Vermittler auf. Nach dem Begründungsbericht zum Gesetzentwurf unterliegt der elektronische Handel, der die Merkmale einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle erfüllen kann, nicht der Digitalsteuer, wenn die digitale Schnittstelle nur für die Kommunikation mit Kunden verwendet wird. Typischerweise sind es elektronische Vertragsabschlüsse zwischen Einzel- oder Großhändlern und Usern. Darüber hinaus sind durch den Gesetzentwurf Ausnahmen definiert, bei denen keine Digitalsteuer erhoben wird, z.B. regulierte Finanzdienstleistungen oder Glücksspiele.

Digitale Katalog-Dienstleistungen umfassen auch den Verkauf von Nutzerdaten. Im Gesetzentwurf ist diese Leistungsart relativ breit definiert, da es sich um „Überlassung von Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert wurden“ handelt. Durch die breite Definition ist es nur schwer nachvollziehbar, welche konkreten Daten durch den Gesetzentwurf vorgesehen sind.

Die Digitalsteuer sollte wenig überraschend als Jahressteuer erhoben werden. Zuständig für ihre Erhebung soll das Zentralfinanzamt sein, dem die Digitalsteuererklärung elektronisch übermittelt werden sollte. Steuerpflichtige, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat, EWG-Land oder in der Schweiz haben, sollten verpflichtet

sein, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz oder Wohnsitz in Tschechien zu ernennen.

Was jedoch die Aufmerksamkeit bestimmt erregt, ist der vorgeschlagene Digitalsteuersatz von 7 % des Jahresumsatzes aus digitalen Dienstleistungen in Tschechien. Der Steuersatz scheint im Vergleich zu Steuersätzen in anderen europäischen Ländern überspannt zu sein. Darü-

ber hinaus sind für die Digitalsteuer Vorauszahlungen vorgesehen. Aus beiden Maßnahmen wird der Fiskus erheblich profitieren – nach Erwartungen mit ca. Mrd. 5 CZK jährlich.

Wird der Gesetzentwurf nach Planungen des Finanzministeriums verabschiedet, sollte die Digitalsteuer ab der ersten Hälfte des Jahres 2020 erhoben werden.



Kontakt für weitere
Informationen:

Mgr. Jakub Šotník
advokát

Associate Partner

T +420 236 163 210

E jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Gesetzgebung

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

UMSATZSTEUERBERECHNUNG VON „BRUTTO ZU NETTO“ UND RUNDUNG DES STEUERBETRAGS

Wie wir Sie schon in unseren älteren Ausgaben informiert haben, regelt das am 1.4.2019 in Kraft getretene Umsatzsteuer-Änderungsgesetz die Berechnung der Umsatzsteuer von „Brutto zu Netto“ und ändert gravierend die Rundung von Steuerbeträgen. Obwohl das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz völlig neue Regelungen umfasst, mussten nicht alle Neuregelungen ab dem 1.4. 2019 angewandt werden. Für wichtige Neuregelungen galten Übergangsbestimmungen, nach denen alte Regelungen bis Ende September 2019 anwendbar waren. Neue Regelungen, die nach Außerkrafttreten der Übergangsbestimmungen anzuwenden sind, sind in unserem Artikel dargestellt.

BERECHNUNG DER UMSATZSTEUER VON „BRUTTO ZU NETTO“

Diese Berechnungsmethode wird angewandt, wenn das Bruttoentgelt bekannt ist. Nach dem Brutto-

entgelt werden das Nettoentgelt und der darauf zu entfallende Steuerbetrag berechnet. Vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wurde ein Koeffizient verwendet, mit dem das auf vier Dezimalstellen zu rundende Bruttoentgelt multipliziert wurde. Die Berechnungsformel war kompliziert und unpraktisch. Der Steuerbetrag, der sich aus der Rundung des Koeffizienten ergab, wich von der üblichen Berechnung des Steuerbetrags „Netto zu Brutto“ darüber hinaus leicht ab.

Seit 1.4.2019 wurde die gesetzliche Berechnungsformel vereinfacht. Das Bruttoentgelt wird nunmehr durch den Steuersatz 1,21 (bzw. 1,15 oder 1,10 je nach dem anzuwendenden Steuersatz) dividiert. Diese Berechnungsformel ist nicht nur einfacher, sondern ergibt auch denselben Steuerbetrag wie übliche Berechnungsformel „Netto zu Brutto“.

RUNDUNG DES STEUERBETRAGS

Die Regelung, nach der die Differenzen aus der Rundung des Steuerbetrags auf volle Krone nicht steuerpflichtig waren, ist im Umsatzsteuer-Änderungsgesetz nicht mehr enthalten. Diese allgemeine Regelung wurde durch eine ähnliche Regelung

ersetzt, die jedoch ausschließlich für Umsätze gilt, die in bar bezahlt werden. Da keine Heller bestehen, muss der Verkäufer das Entgelt auf volle Krone runden. Wird jedoch das überwiesene Entgelt auf volle Krone gerundet, besteht keine gesetzliche Rundungsvorschrift.

Wie ist dies zu verstehen? Die Rundung kann am folgenden Beispiel erläutert werden: Das Nettoentgelt für verkaufte Waren beträgt CZK 150, der darauf entfallende Steuerbetrag beträgt CZK 31,50 (allgemeiner Steuersatz von 21 %). Nach der alten Regelung müsste dieser Betrag auf CZK 32 gerundet werden. Der Berechnung des Steuerbetrages würde der Betrag i.H.v. CZK 31,50 zu Grunde liegen, da die Rundungsdifferenz in Höhe von CZK 0,50 nicht steuerpflichtig war.

Da die Rundungsdifferenzen nunmehr steuerpflichtig sind, müssen weitere Berechnungen vorgenommen werden. Nach Rundung des Steuerbetrags auf CZK 32 beträgt das in Rechnung gestellte Bruttoentgelt CZK 182. Die Differenz in Höhe von CZK 0,50 sollte auf das Entgelt und den Steuerbetrag aufgeteilt und dem ursprünglichen Entgelt und dem ursprünglichen Steuerbetrag zugerechnet werden. Das Entgelt beträgt dann CZK 150,41, der darauf entfallende Steuerbetrag beläuft sich auf CZK 31,59.

Die Rundungsänderung ist unserer Auffassung nach unglücklich. Sie ist unpraktisch, darüber hinaus wollte der Gesetzgeber nur wiederholende Rundungen abschaffen. Die Neuregelung wurde jedoch so unglücklich formuliert, dass die aktuelle Fassung des Umsatzsteuergesetzes de facto nur die obige Auslegung ermöglicht. Die Finanzverwaltung hat vor kurzer Zeit auf ihrer Webseite einen kurzen Kommentar veröffentlicht, in dem das Ziel der Neuregelung erläutert und der aktuellen Fassung des Umsatzsteuergesetzes de facto widersprochen wird. Wird das Entgelt über-

wiesen, wird ausdrücklich betont, dass die Rundungsdifferenzen nicht steuerpflichtig sind. Wird eine Rundung auf volle Krone vorgenommen, ist es nach diesem Kommentar de facto zulässig, die alte Fassung des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden.

SCHADENERSATZ / VERTRAGSSTRAFEN BEI EINER VORZEITIGEN AUFHEBUNG VON LEASINGVERTRÄGEN

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C-242/18 UniCredit Leasing über umsatzsteuerliche Aspekte bei einer vorzeitigen Aufhebung von Leasingverträgen entschieden.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes gehört der Schadenersatz bei einem Rücktritt vom Leasingvertrag zum umsatzsteuerpflichtigen Leasingentgelt. Der Vertragsrücktritt ändert nicht die wirtschaftliche Lage der Leasinggesellschaft, die dieselben Einkünfte erzielt als ohne Vertragsrücktritt. Auch im Urteil des EuGH C-295/17 MEO, über das wir in unseren News im November 2018 informiert haben, wurden ähnliche Schlussfolgerungen gezogen.

Das Thema wird mit dem Verband tschechischer Leasingunternehmer diskutiert. Das o.g. Urteil kann die bestehende Praxis tschechischer Leasinggesellschaften ändern.



Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
Senior Associate

T +420 236 163 280

E klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Gesetzgebung

von Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

ERWEITERUNG DER MELDEPFLICHT FÜR BARGELDGESCHÄFTE

Am 9. Oktober 2019 wurde im Gesetzblatt das Änderungsgesetz zum Gesetz über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen veröffentlicht, das auch ein Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ent-

hält. Über dieses seit mehr als einem Jahr diskutierte Änderungsgesetz haben wir Sie in unseren Mandantenbriefen mehrmals informiert. Das Änderungsgesetz wurde nach Entscheidung des Verfassungsgerichtes Pl. ÚS 26/16 verabschiedet, nach der mehrere Vorschriften des Gesetzes über elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen aufgehoben wurden. Durch das Änderungsgesetz werden wichtige Neuregelungen eingeführt.

1. Der Meldepflicht unterliegen ab 1. November 2019 wiederum Erlöse aus elektronischen Gutscheinen, aufgeladenen Geldkarten oder aufgeladenen Vouchers, z.B. Erlöse aus Gutscheinen von Einkaufszentren. Die Erlöse aus vorausbezahlten Telekommunikationsleistungen sind demgegenüber nicht meldepflichtig.

2. Meldepflichtige Erlöse, die sich bislang insbesondere auf den Einzelhandel, die Übernachtungs- und die Restaurationsleistungen beschränkt haben, wurden auf alle Unternehmen und alle Gewerbetreibenden erweitert, die diese Erlöse erzielen. Die Erlöse von Unternehmen und Gewerbetreibenden aus Branchen, die bislang nicht meldepflichtig waren, unterliegen der Meldepflicht spätestens ab 1. Mai 2020.

3. Folgende Bargeldgeschäfte sind nicht meldepflichtig:

- a. Erlöse aus Sozialpflegeleistungen an Senioren und Kinder
- b. Erlöse aus Telekommunikationsleistungen, die mittels des öffentlichen Mobilfunknetzes erbracht wurden, sofern über Leistungen abgerechnet wird bzw. Leistungen beansprucht werden, deren Meldung schon erfolgt ist
- c. Erlöse aus Glücksspielen
- d. Erlöse aus dem kommerziellen Luftverkehr
- e. Erlöse, die von einem Gewerbetreibenden erzielt wurden, der blind ist und weitere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt
- f. Erlöse aus Süßwasserfischen im Zeitraum vom 18.12. bis zum 24.12.

4. Juristische Personen, die Gesundheitsleistungen nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen, und natürliche Personen auf ihren Antrag hin können nach der Neuregelung die Bargeldgeschäfte auf amtlichem Vordruck melden, falls:

- meldepflichtige Erlöse (d.h. insbesondere Bargeldgeschäfte) in letzten vier Vierteljahren den Schwellenwert von CZK 600.000 unterschreiten;
- es unwahrscheinlich ist, dass meldepflichtige Erlöse in folgenden zwölf Kalendermonaten CZK 600.000 überschreiten;
- der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer gilt und
- höchstens zwei Arbeitnehmer beschäftigt.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird den Steuerpflichtigen auf Antrag hin von der Finanzverwaltung ein Quittungsblock zur Verfügung gestellt. In den Quittungen sind alle meldepflichtigen Erlöse zu vermerken. Dem Finanzamt sind viertel-

jährliche Meldungen mit detailliert dargestellten Bargeldgeschäften abzugeben. Die Papierform ist ab 1.5.2020 vorgesehen.

Neben den o.g. Neuregelungen für elektronische Bargeldgeschäftsmeldungen wurde durch das Änderungsgesetz der ermäßigte Steuersatz auf weitere sonstige Leistungen erweitert. Der ermäßigte Steuersatz von 10 % gilt ab 1. Mai 2020 z.B. für Restaurationsleistungen einschl. des Fassbiers, Reparaturen von Schuhen, Kleidern und Fahrrädern, Barbier- und Frisörleistungen, Pflegeleistungen für Kinder, Senioren und Kranke, Wasser- und Abwassergebühren, E-Bücher und E-Zeitschriften.

BEVORSTEHENDE STEUERÄNDERUNGEN

Aktuell wurden zwei Regierungsentwürfe von Steuergesetzen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Beide Steuergesetzpakete sollten am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Sie umfassen z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer, Grundsteuer oder Glückspielsteuer. Wichtig sind vor allem Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes, die von unseren Steuerberatern in einer speziellen Ausgabe unserer News schon angesprochen wurden.

In folgenden Absätzen stellen wir Ihnen wichtige erwartete Änderungen dar:

BESCHRÄNKT STEUERFREIE LOTTOGEWINNE

Von der Einkommensteuer sollten Lottogewinne und Gewinne aus der Quittungslotterie des Finanzministeriums bis zu CZK 100.000 befreit werden. Die über diesen Schwellenwert hinausgehenden Gewinne sollten der Abzugsteuer von 15 % unterliegen.

ERHÖHUNG DER GLÜCKSPIELSTEUER

Es wurde vorgeschlagen, den Glückspielsteuersatz je nach schädlichen Wirkungen von Glücksspielen anzuheben.

STEUERRECHTLICHE VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Versicherungstechnische Rückstellungen nach dem Versicherungsgesetz, die durch die europäische Richtlinie Solvency II geregelt sind, sollten als steuerrechtliche Rückstellungen gelten. Aktuell gilt der Maßgeblichkeitsgrundsatz, nach dem handelsrechtliche versicherungstechnische Rückstellungen als steuerrechtliche Rückstellungen betrachtet werden.

GRUNDSTEUER

Um die Biodiversität in der Landwirtschaft zu wahren und Wasserverluste auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden, sollte die Befrei-

ung von der Grundsteuer präziser geregelt werden. Nunmehr sollten auch Gehölzinsel, Alleen, Feldreine, Lösswände oder Mooren steuerfrei sein, wenn sie nach dem Landwirtschaftsgesetz ins Register von besonders umweltfreundlichen Landschaftselementen eingetragen werden. Solche Eintragung war für die Befreiung von der Grundsteuer bislang nicht erforderlich. Nach Übergangsbestimmungen sind für die Steuerbefreiung bis Ende 2021 die bestehenden gesetzlichen Vorschriften anwendbar, d.h. es ist keine Eintragung ins Register erforderlich. Die Eintragung ins Register von Landschaftselementen kann innerhalb von zwei Jahren vorgenommen werden.

HÖHERE GRUNDBUCHKOSTEN

Nach dem Gesetzentwurf sollten die Kosten für Eintragungen ins Grundbuch auf das Doppelte – von CZK 1.000 auf CZK 2.000 – erhöht werden. Da die letzte Kostenänderung im Jahre 2012 erfolgt ist, haben höhere Kosten das Ziel, die Inflation und höhere Verwaltungskosten von Grundbuchämtern abzudecken. Höhere Grundbuchkosten werden ohnehin teure Immobilien noch verteuern.

ERHÖHUNG DER VERBRAUCHSTEUER

Um die Staatseinnahmen zu steigern, wurde vorgeschlagen, Alkohol-, Tabaksteuer sowie Verbrauchsteuer aus Rohtabak und Tabakerhitzern zu erhöhen.

→ Steuern aktuell

Kurzmitteilungen Steuern

PAUSCHALIERTE STEUER

Nach Vorschlag des Finanzministeriums sollten Gewerbetreibende einer neuen pauschalierten Steuer unterliegen, die nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch die Sozial- und Krankenversicherungsbeträge abdeckt. Gewerbetreibende werden nur eine monatliche Zahlung leisten. Durch das neue Konzept der pauschalierten Steuer sollten die Erstellung von Steuererklärungen und die Buchführung abgeschafft werden. Darüber hinaus müssen keine Außenprüfungen vorgenommen werden.

Die pauschalierte Steuer sollte bei Gewerbetreibenden, deren jährlichen Betriebseinnahmen Mio. 1 CZK unterschreiten, ab 1. Januar 2021 zum Ansatz kommen.

DURCHSCHNITTSGEHALT FÜR DAS JAHR 2020

Die Regierung hat in ihrer Verordnung das Durchschnittsgehalt für das Jahr 2020 i.H.v. CZK 34.835 veröffentlicht. Nach dem Durchschnittsgehalt für das Jahr 2020 werden die Beitragsbemessungsgrenze, die Anhebung des Spitzensteuersatzes und die beitragspflichtige Untergrenze festgesetzt.

Die Beitragsbemessungsgrenze und der Schwellenwert für die Anhebung des Spitzensteuersatzes von 7 % betragen für das Jahr 2020 CZK 1.672.080 (Vorjahr: CZK 1.569.552).

Die monatliche beitragspflichtige Untergrenze beträgt wie im Vorjahr CZK 3.000. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts ist das Arbeitsentgelt sozialversicherungspflichtig.



Kontakt für weitere
Informationen:

Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
Associate Partner

T +420 236 163 237

E martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Rechtsprechung

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

ANSPRUCH AN VORSTEUERABZUG OHNE RECHNUNG

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich in seinem jüngsten Urteil mit der Frage befasst, ob die Vorsteuer abgezogen werden kann, auch wenn dem Leistungsempfänger keine Rechnung vorliegt, und ist zum Schluss gekommen, dass die Rechnung für den Vorsteuerabzug unerlässlich ist. Zwei Gesellschaften haben einen Tauschvertrag abgeschlossen, durch den sie gegenseitige Leistungen vereinbart haben – an eine Gesellschaft wurde ein Traktor, an die andere eine Rennbahn überlassen. Durch den Tauschvertrag wurde eine Aufrechnung des Mietzinses vereinbart. Von beiden Vertragsparteien sollten Rechnungen mit folgendem Hinweis ausgestellt werden: „keine Zahlung – gegenseitige Aufrechnung“. Für gegenseitige Leistungen wurden jedoch keine Rechnungen ausgestellt.

Obwohl die Erbringung von gegenseitigen Leistungen durch das Finanzamt nicht angefochten wurde, wurde der Vorsteuerabzug der Klägerin abgewiesen, da sie über keine Rechnung verfügt und die andere Gesellschaft den Vorsteuerabzug nicht vorgenommen hat. Das Finanzamt hat auf § 73 Abs. 1 Buchst. a) UStG verwiesen, nach dem die Vorsteuer nur dann abgezogen werden kann, wenn dem Unternehmer eine Rechnung vorliegt. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführung einer sonstigen Leistung für den Vorsteuerabzug nicht hinreichend ist. Diese Ansicht wurde auch durch das Landesgericht vertreten. Die Klägerin hat anschließend eine Anfechtungsklage eingelegt.

Einleitend wurde im Urteil betont, dass bei einem Tauschgeschäft zwei gesonderte steuerbare Umsätze vorliegen. Nach dem Obersten Ver-

waltungsgericht bestehen keine Zweifel, dass sonstige Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Da die Vertragsparteien jedoch auch handels- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten haben, waren sie auch bei einem Tauschgeschäft mit gleichwertigen Leistungen verpflichtet, die Leistungen zu verbuchen, zu besteuern und Rechnungen (mit gesondertem Steuerausweis) auszustellen.

Im Urteil wurde des Weiteren auf zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs nach EU-Recht hingewiesen. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts ist der Vorsteuerabzug dadurch bedingt, dass der Leistungsempfänger nicht nur gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, sondern ihm auch eine Rechnung vorliegt. Die Ausstellung einer Rechnung stellt eine unabdingbare Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (*sine qua non*) dar. Nur bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft (einem Reverse-Charge-Verfahren) könne auf die Ausstellung einer Rechnung verzichtet werden.

Die Feststellungen des Obersten Verwaltungsgerichts wurden letztendlich entschärft – falls vom Unternehmer eine Rechnung nicht vorgebracht werden kann, hieß es, dass „.... als Nachweis insbesondere Belege der leistenden Unternehmer – Lieferanten oder Dienstleister – dienen können, aus denen ersichtlich ist, dass die in Rechnung gestellte Steuer tatsächlich bezahlt wurde“.



Kontakt für weitere
Informationen:

Mgr. Jakub Šotník
advokát

Associate Partner

T +420 236 163 210

E jakub.sotnik@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

Veräußerungen von Beteiligungen im Konzernabschluss

von Lenka Junková
Rödl & Partner Prag

Ein Konsolidierungskreis ist keine statische Unternehmensgruppe. Er kann sich in jedem Geschäftsjahr ändern. Da die Muttergesellschaft Beteiligungen erwirbt und veräußert, steht sie vor einer wenig leichten Aufgabe, die Erwerbe und Veräußerungen zu bilanzieren.

Allgemeine Grundsätze für Erstellung von Konzernabschlüssen sind im Rechnungslegungsstandard Nr. 020 Konzernabschlüsse enthalten. In diesem Rechnungslegungsstandard werden insbesondere die Konsolidierungsmethoden und deren Anwendung erläutert. Weniger detailliert wird die Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung bei Erhöhung von Beteiligungen erläutert. Die Bilanzierung von veräußerten Konzernunternehmen oder deren Teilen oder ein Wechsel der Konsolidierungsmethode bei einem Erwerb bzw. einer Veräußerung eines anteiligen Geschäftsanteils werden durch den Standard nicht geregelt. Waren diese Geschäftsfälle zu bilanzieren, mussten Fachgutachten oder internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) herangezogen werden.

Anfang des Jahres 2019 hat das Tschechische Institut für Buchhalter reagiert und das Gutachten Nr. I-38 erlassen, in dem empfohlen wird, dass die Veräußerung der (ganzen) Beteiligung im Konzernabschluss auszuweisen ist.

BILANZIERUNG VON UNTERNEHMENSVERÄUSSERUNGEN

Um die empfohlene Methode zu verstehen, darf nicht vergessen werden, dass der Einzelabschluss einer Tochtergesellschaft in den Konzernabschluss über die Beteiligungsdauer – vom Erwerb der Beteiligung bis zu ihrer Veräußerung – einbezogen wird. Innerhalb dieser Dauer werden alle Gewinne der Tochtergesellschaft – egal, ob ausgeschüttete oder thesaurierte Gewinne – bei Erstellung des Konzernabschlusses den Aktiva und Passiva (bzw. den Gewinnvorträgen) zugerechnet. Dies ist bei der Bilanzierung einer Unternehmensveräußerung zu berücksichtigen. Es ist logisch, dass der Konzern-Gewinnvortrag auch nach Unternehmensveräußerung unverändert bleiben sollte.

Im Konzernabschluss sind Erträge aus Beteiligungen anders dargestellt als im Einzelabschluss. Die Buchgewinne sind in den beiden Abschlüssen gleich, unterschiedlich sind jedoch die Buchverluste. Der Verkaufspreis wird im Konzernabschluss nicht mit Anschaffungskosten der Beteiligung, sondern mit Anschaffungskosten verglichen, denen die während der Beteiligungsdauer erhöhten Buchwerte (bzw. das erhöhte Eigenkapital) zugerechnet und von denen der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung und nicht beherrschte Anteile abgezogen werden. Diese Differenz wird in der Konzern-Gewinn- und



Verlustrechnung als Buchgewinn/Buchverlust aus Unternehmensveräußerung bilanziert. Die im Konzernabschluss ausgewiesenen Gewinne einer gewinnbringenden Tochtergesellschaft, an der sich die Muttergesellschaft über eine längere Dauer beteiligt, werden die Gewinne im Einzelabschluss unterschreiten, da alle Gewinne als Gewinnvortrag ausgewiesen sind.

UNTERNEHMENSVERÄUSSERUNG NACH DEM GUTACHTEN DES TSCHECHISCHEN INSTITUTS FÜR BUCHHALTER

Es bestehen folgende Grundsätze für die Bilanzierung einer Unternehmensveräußerung:

WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Wertberichtigungen und Rückstellungen werden bei Ermittlung der Buchwerte von Vermögensgegenständen abgesetzt. Dieser Hinweis ist für Unternehmen wichtig, die bei Bilanzierung einer Unternehmensveräußerung den IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen angewandt haben, nach dem die Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht übertragen werden.

AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE VOM ANFANG DES GESCHÄFTSJAHRES BIS ZUR VERÄUSSERUNG

Wird das Unternehmen im Laufe eines Geschäftsjahres veräußert, hat der Konzernabschluss alle Angaben über das veräußerte Unternehmen bis zum Veräußerungszeitpunkt zu enthalten. Zu diesem Zweck empfehlen wir Ihnen, einen Zwischenabschluss zu erstellen, aus dem nicht nur die Aufwendungen und Erträge, Vermögensgegenstände und Schulden, sondern auch die anschließend zu eliminierenden Geschäfte mit verbundenen Unternehmen bis zum Veräußerungszeitpunkt ersichtlich sind. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom Anfang des Geschäftsjahres bis zur Veräußerung der Tochtergesellschaft ist Bestandteil des Konzernabschlusses.

UMGLIEDERUNGEN

Alle Umgliederungen für den Zeitraum bis zur Veräußerung der Beteiligung sind im Konzernabschluss so zu berücksichtigen, als ob keine Veräußerung erfolgt ist – Abschreibung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, Abschreibungen auf Vermögensgegenstände, die beim Unternehmenserwerb mit ihren Teilwerten angesetzt waren, Änderungen von latenten Steuern, Eliminierung der Geschäfte mit verbundenen Unternehmen oder Eliminierung von Anpassungen zum Stichtag des Unternehmenserwerbes. (Ist im

Einzelabschluss der Verkauf ausgewiesen, sind die Anschaffungskosten der Beteiligung in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige Finanzaufwendungen auszuweisen).

ELIMINIERUNG UM NICHT BEHERRSCHENDE ANTEILE

Gilt die Muttergesellschaft nicht als Alleingesellschafter, sind auch nicht beherrschende Gewinnanteile zu ermitteln. Diese Gewinnanteile werden bei Abschlussbuchungen eliminiert (vgl. den folgenden Punkt). Im Konzernabschluss werden ausschließlich Gewinnanteile der Tochtergesellschaft, vermindert um nicht beherrschende Gewinnanteile, erfasst.

UMBUCHUNG DES VERÄUSSERUNGSERLÖSES UND DER IM EINZELABSCHLUSS ZU BUCHWERTEN ANGESETZTEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE ZU SONSTIGEN BETRIEBLICHEN AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGEN

Indem die Veräußerung von Wertpapieren im Einzelabschluss unter Finanzaufwendungen oder Finanzerträgen auszuweisen ist, gelten die Gewinne oder Verluste aus einer Unternehmensveräußerung im Konzernabschluss als betriebliche Erträge oder Aufwendungen. Der Veräußerungsertrag ist somit von Finanzerträgen zu sonstigen betrieblichen Erträgen umzubuchen.

Die zu Buchwerten angesetzten Vermögensgegenstände, der Buchwert des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung sowie nicht beherrschte Anteile werden eliminiert und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilanziert. Sie gelten somit als Aufwendungen für die Unternehmensveräußerung. Sollten die zu Buchwerten angesetzten Vermögensgegenstände negativ sein, sind sie als sonstige betriebliche Erträge zu bilanzieren.

DARSTELLUNG IM KONZERNANHANG

Da die Unternehmensveräußerung im Konzern- und Einzelabschluss abweichend ausgewiesen ist, sind im Konzernanhang sonstige betriebliche Aufwendungen aufzuschlüsseln (es ist mindestens die folgende Gliederung erforderlich: zu Buchwerten angesetzte Vermögensgegenstände, Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung, nicht beherrschte Anteile und sonstige betriebliche Aufwendungen, die nicht der Unternehmensveräußerung zuzurechnen sind) und Beteiligungserträge zu erläutern. Wird der Kaufpreis nicht einmalig, sondern erst nach Erfüllung von weiteren vertraglichen Bedingungen bezahlt, sind auch Angaben über Bezahlung des Kaufpreises zu machen. Aus

diesen Angaben sollten die Buchgewinne oder -verluste aus der Unternehmensveräußerung ersichtlich sein.

FAZIT

Die Bilanzierung der Unternehmensveräußerung hat zum Ziel, den Nutzern des Konzernabschlusses Buchgewinne aus der Unternehmensveräußerung abz. aller Gewinne und Verluste während der Beteiligungsdauer darzustellen.

Im Gutachten wird leider nicht geregelt, wie der Verkauf eines Unternehmensteiles zu bilanzieren ist. Hoffentlich wird noch ein weiteres Gutachten erlassen, in dem die Bilanzierungsgrundsätze beim Verkauf eines Unternehmensteiles oder bei Änderung der Konsolidierungsmethode durch Erwerb/Verkauf eines anteiligen Geschäftsanteils

enthalten werden. Wird ein Unternehmensteil verkauft oder ist die Konsolidierungsmethode durch Erwerb/Verkauf eines anteiligen Geschäftsanteils zu ändern, ist die Konzernbilanzierung für tschechische Muttergesellschaften mit sehr vielen Fragezeichen verbunden.



Kontakt für weitere Informationen:

Ing. Lenka Junková
auditorka
Senior Associate

T +420 236 163 370

E lenka.junkova@roedl.com

→ Unternehmensberatung aktuell

Versicherungsschutz für Prokuristen bei paralleler Ausübung von Tätigkeiten

von Alena Spilková, David Priatka
Rödl & Partner Prag

Eine parallele Ausübung von Tätigkeiten, in deren Rahmen eine natürliche Person mehrere Funktionen in einem Unternehmen wahrnimmt, ist ein kompliziertes rechtliches Thema. Die parallele Ausübung von bestimmten Funktionen wird gesetzlich ausdrücklich verboten, wie z.B. die parallele Ausübung der Funktion eines Mitglieds eines satzungsmäßigen Organs (Vertretungsorgans bzw. Statutarorgans) und eines Kontrollorgans, oder der Funktion eines Mitglieds eines Kontrollorgans und eines Prokuristen einer GmbH (§ 201 Abs. 3 Handelsgesellschaftsgesetz der Tschechischen Republik). Ausdrücklich verboten ist auch die parallele Wahrnehmung der Funktion eines Mitglieds eines Kontrollorgans und eines Statutarorgans bzw. des Prokuristen einer Aktiengesellschaft (§ 448 Abs. 7 Handelsgesellschaftsgesetz).

Zulässig ist hingegen, wenn z.B. ein Prokurist parallel zu seiner Tätigkeit eine leitende Arbeitsposition – z.B. als Unternehmensdirektor – wahrnimmt. In diesem Zusammenhang sind jedoch zwei wichtige Fragen zu klären. Welche Regelung gilt bei der Ausübung von mehreren Tätigkeiten in Bezug auf die eventuelle Schadenshaftung? Wie können die Schadenshaftung und das Schadensrisiko eliminiert oder gemindert werden? Organmitglieder, Prokuristen, leitende Arbeitnehmer oder Manager sollten jeweils vor Übernahme einer neuen Tätigkeit zunächst den Haftungsumfang prüfen. Gleichzeitig sollten Sie sich erkundigen, welche Sanktionen ihnen bei Verletzung ihrer Pflichten drohen.

Nach unserer Auffassung sollte eine D&O-Versicherung (Manager-Haftpflichtversicherung) als unverzichtbares Instrument in Anspruch genommen werden. Der Vorteil für Personen, die parallel z.B. als Prokurist und Unternehmensdirektor

tor tätig sind, besteht darin, dass die meisten Versicherungsgesellschaften, die eine D&O-Versicherung anbieten, sowohl eine Haftung für im Rahmen der Prokuristentätigkeit verursachte finanzielle Schäden als auch eine Haftung für etwaige bei der Ausübung einer Tätigkeit als leitender Arbeitnehmer verursachte finanzielle Schäden abdecken. Bei Schadensentstehung ist damit zu rechnen, dass die Versicherungsgesellschaft die Umstände des jeweiligen Falls umfassend prüfen wird. Der Grund dafür ist die eindeutige Feststellung der Ursache der Schadensentstehung, da die Haftung eines Prokuristen und die Haftung eines leitenden Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis unterschiedlich geregelt sind. Bei Nachweis der Schadensentstehung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist der Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens gemäß dem tschechischen Arbeitsgesetzbuch auf das 4,5-fache des durchschnittlichen monatlichen Verdienstes beschränkt. Dies bedeutet, dass die Versicherung in diesem Fall maximal bis zu dieser Höhe leisten würde. Wird die Entstehung eines Schadens im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit eines Prokuristen nachgewiesen, wird die Versicherungsgesellschaft für den Schaden bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag vereinbarten Deckungssumme aufkommen (der Prokurist haftet für die durch ihn verursachten Schäden – ähnlich wie Organmitglieder einer Gesellschaft – in der Regel unbeschränkt).

Wesentlich ist, dass die Versicherung nicht nur den Verlust und den Vermögensschaden abdeckt, die dem Prokuristen und dem leitenden Arbeitnehmer in einer Person entstanden sind, sondern dass auch die Ehepartner, die Erben und gesetzliche Vertreter als Versicherte gelten. Auf diese würde die Schadensersatzpflicht übergehen, wenn der Prokurist bzw. der Unternehmensdirektor nicht in der Lage wäre, den Schaden zu ersetzen. Durch eine D&O-Versicherung wird in letzter Folge auch die Gesellschaft als solche geschützt, da die Wahrscheinlichkeit, dass ihr bei Nachweis der Schadenshaftung der Schaden ersetzt wird,

bei Abschluss einer derartigen Versicherung viel höher ist.

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind neben dem finanziellen Schaden auch z.B.:

- Kosten der anwaltlichen Vertretung
- Kosten für die Erhaltung des guten Rufs
- Untersuchungskosten und Kosten zur Stellung einer Kaution
- Kosten eines Verfahrens bezüglich Vermögen und die persönliche Freiheit
- Kosten für persönliche und Familienausgaben

Weitere, nicht weniger bedeutende Bestandteile der Versicherung sind:

- Kosten eines Insolvenzverfahrens
- Haftung für Steuerschulden
- Versicherung von gegen die Versicherten geltend gemachten Strafen und Bußgeldern
- Versicherung der Verteidigungskosten im Zusammenhang mit Umweltschäden
- durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Krisensituation aufgewendete Kosten

Sollten Sie nach dem Lesen unseres Beitrags feststellen, dass sie als Prokurist oder Organmitglied einer Gesellschaft zu der Risikogruppe der unbegrenzt Haftenden gehören, sollten Sie den Abschluss einer D&O-Versicherung dringend in Erwägung ziehen. Es handelt sich um einen notwendigen Bestandteil Ihrer verantwortungsvollen Funktion. Ein einziger Fehler oder eine einzige Unterlassung in Ihrem Tun können weitreichende oder dramatische Folgen haben. Dabei müssen nicht Sie persönlich den Fehler begangen haben. Dieser kann sich beispielsweise aus fehlerhaften Unterlagen ergeben, die Sie von Ihren Mitarbeitern erhalten haben. Der Abschluss einer D&O-Versicherung ist nach unserer Auffassung immer eine gute Entscheidung. Für die Erstellung eines unverbindlichen Angebots stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



Kontakt für weitere
Informationen:

Alena Spilková
Unternehmensberaterin
Associate Partner

T +420 236 163 111

E alena.spilkova@roedl.com

→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: November–Dezember 2019

von Jana Švédová
Rödl & Partner Prag

NOVEMBER

UMSTRUKTURIERUNGSFORUM 2019

5. November 2019, Prag

Veranstalter: Turnaround Management Association Česká republika

Referent: Monika Novotná
(für Rödl & Partner)

SICHERUNGSBESCHEIDE IM LICHT DER RECHTSPRECHUNG

7. November 2019

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Jakub Šotník

1. PALLETEN-TAG 2019

7. November 2019, Wien

Veranstalter: Kitzler Verlag in Kooperation mit Rödl & Partner und weiteren Partnern

Referent: Jiří Lojda (für Rödl & Partner)

STEUERBETRUG – AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

13. November 2019

Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Milan Mareš, Jan Pestr

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DER NOVELLE DES STRASSENVERKEHRSGESETZES. CMR-ÜBEREINKOMMEN UND SEIN EINFLUSS AUF DEN INNERSTAATLICHEN STRASSENGÜTERVERKEHR IN TSCHECHIEN

13. November 2019

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Alice Kubová Bártková

CORPORATE COMPLIANCE

19. November 2019, Prag

Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer

Referent: Pavel Koukal

IFRS AKTUELL

20. November 2019

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Jaroslav Dubský, Jana Kocurková,
Hynek Dobiáš

VERRECHNUNGSPREISE IM DETAIL – GRUPPENFINANZIERUNG, LIZENZEN, INVESTITIONSZULAGEN

26. November 2019

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Martin Koldinský

PRIVATRECHT PRAHA

28. November 2019, Praha

Veranstalter: Epravo.cz in Kooperation mit Rödl
& Partner und weiteren Partnern

Referent: Monika Novotná
(für Rödl & Partner)

DEZEMBER

VERRECHNUNGSPREISE

3. Dezember 2019

Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Handelskammer Schweiz –
Tschechische Republik und Rödl
& Partner

Referent: Martin Koldinský

STEUERKONFERENZ

4. Dezember 2019, Mánes Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Steuerberater Rödl & Partner

STEUERKONFERENZ

5. Dezember 2019, hotel Courtyard Marriott Brunn

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Steuerberater Rödl & Partner

-jsv-



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

MANDANTENBRIEF TSCHECHISCHE REPUBLIK
NOVEMBER/DEZEMBER 2019, MK ČR E 16542

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

T +420 236 163 111

www.roedl.com/cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová

jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz:

Rödl & Partner

publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.